
(Name, Vorname)

(Strasse, Nr.)

(PLZ, Wohnort)

AZ: P -

(Name, Vorname)

An

über den Dienstweg
an _____

Berechnung der Zeitzuschläge nach § 8 TVöD

(siehe Anmerkung auf Seite 3)

für	im Monat
------------	-----------------

Tag und Datum	Stunden Samstag 13.00 - 21.00 Uhr und Nachts 21.00 - 6.00 Uhr	Stunden Sonntags	Stunden Feiertag sowie 24. und 31. Dezember ab 6.00 Uhr	Stunden Feiertag ohne Freizeitausgleich	Bemerkung z.B.: Art der Tätigkeit
Übertrag Summen					

Tag und Datum	Stunden Samstag 13.00 - 21.00 Uhr und Nachts 21.00 - 6.00 Uhr	Stunden Sonntags	Stunden Feiertag sowie 24. und 31. Dezember ab 6.00 Uhr	Stunden Feiertag ohne Freizeitausgleich	Bemerkung z.B.: Art der Tätigkeit
Übertrag Summen					
Summen					

Art	Summe Stunden	Multiplikator		Betrag in €
		Prozentsatz	€ - Betrag*	
Samstag 13.00 - 21.00 Uhr und Nachts 21.00 - 6.00 Uhr		mal 20% der Stufe 3: geteilt durch (5 x 39 x 4,348) gem. § 24 Abs. 3 TVöD		
Sonntag		mal 25% der Stufe 3: geteilt durch (4 x 39 x 4,348) gem. § 24 Abs. 3 TVöD		
Feiertag sowie 24. und 31. Dezember ab 6.00 Uhr		mal 35% der Stufe 3: geteilt durch (39 x 4,348) mal 0,35 gem. § 24 Abs. 3 TVöD		
Feiertag ohne Freizeitausgleich		mal 135% der Stufe 3: geteilt durch (39 x 4,348) mal 1,35 gem. § 24 Abs. 3 TVöD		
Summe €				

* Die €-Beträge der Entgeltgruppen sind hinterlegt unter:
http://www.kirchengewerkschaft-baden.de/verquetung/anl_a_bund.pdf

Gesamtbetrag der Zeitzuschläge bitte überweisen auf Konto (IBAN):
bei (Bank):
BIC:

Ich versichere mit meiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben

_____ Einsatzort

_____ Entgeltgruppe

_____ Datum

_____ Unterschrift

Anmerkung:

Auszug aus dem TVöD, § 8

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Der/Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- a. für Überstunden
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 v. H.,
 - in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 v. H.,
- b. für Nachtarbeit 20 v. H.,
- c. für Sonntagsarbeit 25 v. H.,
- d. bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v. H.,
- e. für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v. H.,
- f. für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt 20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der/des Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vmhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.